



HVBG

HVBG-Info 07/1998 vom 06.03.1998, S. 0661 - 0665, DOK 557.21

Von der Kostengrundentscheidung im Konkursverfahren ist die Vergütung des Sequesters nicht erfaßt - Beschluß des LG Darmstadt vom 14.10.1997 - 5 T 587/97

Von der Kostengrundentscheidung im Konkursverfahren ist die Vergütung des Sequesters nicht erfaßt (§§ 269 Abs. 3, 788 ZPO; §§ 59 Abs. 1 Nr. 3 e, 85, 106 KO);
hier: Beschluß des Landgerichts (LG) Darmstadt vom 14.10.1997
- 5 T 587/97 -

Das LG Darmstadt hat mit Beschluß vom 14.10.1997 - 5 T 857/97 - den angefochtenen Beschluß des Amtsgerichts Bensheim aufgehoben, da die Beteiligte zu 1) - Bau-BG - nicht für die Vergütungsansprüche des Sequesters hafte. Dessen Vergütung sei zu Lasten des Vermögens der Schuldnerin festzusetzen, da diese durch ihren Zahlungsverzug und die bei dem Vollstreckungsversuch angetroffenen schlechten Vermögensverhältnisse die Einleitung des Konkursverfahrens veranlaßt habe. Weiterhin würde eine Kostentragungslast der Antragstellerin als Gläubigerin dem allgemeinen Grundsatz des Zwangsvollstreckungsrechts, daß der Schuldner alle erforderlichen Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen habe (§ 788 ZPO), widersprechen.